Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



chnische Universität Berlin Studierendenservice **1 1.** Mai 2011 Bearbeiter: 424

mest 17.5. M

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Otto-Braun-Str. 27 ■ D-10178 Berlin

Otto-Braun-Str. 27 10178 Berlin-Mitte

+ S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bwf

Leiter (komm.) der Abt. I Studierendenservice der Technischen Universität Berlin Herrn Dr. Henrici

Geschäftszeichen IV C 1.3

Bearbeitung

Monika Krause

6A04

Telefon

030 90227 6920

Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

+49 30 90227 6898

eMail

monika.krause

@senbwf.berlin.de

Datum

04.05.2011

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge und konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik, Technische Informatik und Informatik (je 4 Semester)

Einstellung der konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik (je 3 Semester)

Ihr Schreiben — IAExp — vom 18. Februar 2011 (hier eingegangen am 8. März 2011)

Sehr geehrter Herr Dr. Henrici,

den Neufassungen der o.g. Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Einstellung der dreisemestrigen konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik kann nicht zugestimmt werden.

A) Einstellung der dreisemestrigen Masterstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik

Wie Ihnen bekannt ist, sehen die Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen für konsekutive Studienangebote eine Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren (10 Semester) vor. Da die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Universität Berlin eine Regelstudienzeit von sieben Semestern haben, kann die Regelstudienzeit der konsekutiven Masterstudiengänge in diesen Fächern nur drei Semester betragen. Die Ersteinrichtung des konsekutiven Studienangebots ist auch so erfolgt. Die zusätzliche Einrichtung der viersemestrigen konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik im März 2009 erfolgte ausschließlich, um auch Bachelorabsolventen eines sechssemestrigen Studiengangs den Zugang zu Masterstudiengängen der Technischen Universität Berlin zu ermöglichen, nachdem sich die Konstruktion des Propädeutikums im Umfang von 30 Leistungspunkten als nicht zweckmäßig erweisen hatte. Die damalige rechtliche Prüfung hatte ergeben, dass die Einrichtung eines weiteren Studiengangs mit einer höheren Regelstudienzeit der einzig gangbare Weg zur Lösung des Problems ist. Zwischenzeitlich hat sich an den Ursachen, die zur Einrichtung von zwei konsekutiven Masterstudiengängen mit unterschiedlicher Regelstudienzeit geführt haben, nichts geändert. Vielmehr wird mit der BerlHG-Novelle nunmehr in § 23 Abs. 4 auch gesetzlich geregelt werden, dass die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs höchstens fünf Jahre beträgt. Das konsekutive Studienangebot der Technischen Universität würden jedoch nach der Einstellung der dreisemestrigen Masterstudiengänge 11 Semester betragen. Dem kann auch nicht mit der von Ihnen in § 3 Abs. 3 der Studienordnungen vorgesehene Regelung abgeholfen werden, dass Studierenden aus siebensemestrigen Bachelorstudiengängen das erste Fachsemester (Aufbaustudium) des viersemestrigen Masterstudiengangs erlassen wird und auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass die Studierenden individuett jeweils nur eine Studienzeit von höchstens 10 Fachsemestern bis zum Masterabschluss haben. Eine solche Herangehensweise ist im Begriff der Regelstudienzeit als Strukturmerkmal eines Studiengangs nicht angelegt. Ich muss Sie daher bitten, an der Konstruktion von zwei konsekutiven Masterstudiengängen mit unterschiedlicher Regelstudienzeit festzuhalten und über den Zugang zu den jeweiligen Studiengängen zu sichern, dass die Gesamtregelstudienzeit von 10 Semestern eingehalten wird. Für diese Verfahrensweisen sprechen m.E. auch die Ausführungen der Akkreditierungsagentur im Schreiben vom 18. Oktober 2011, in dem die klare Einhaltung des konsekutiven Modells 7+3 gefordert wird und auch diverse Inkonsistenzen des neuen Modells aufgezeigt werden.

## B) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen

In den Neufassungen der Studienordnungen für die konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik und Technische Informatik ist nach dem o.G. § 3 Abs. 3, der den Erlass des Aufbausemesters für Bachelorabsolventen der Technischen Universität Berlin regelt, zu streichen. Auf die Ausführungen der Akkreditierungsagentur zu § 2 Abs. 1 — Zugangsvoraussetzungen — sowie § 11 — Aufbaustudium - wird hingewiesen.

Nicht bestätigungsfähig sind ferner die Regelungen gemäß § 4 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 5 der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik, Technische Informatik und Informatik zur Exmatrikulation in Folge ungenügenden Studienerfolgs, da diese, wie eine nochmalige Prüfung ergab, nicht durch § 30 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG gedeckt sind und auch nicht den künftigen Regelungen des § 28 BerlHG entsprechen. Folgerichtig ist auch § 15 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnungen zu streichen.

Grundsätzlich bitte ich, die Regelungen zu den Prüfern gemäß § 3 der Ordnung zur Reglung des allgemeinen Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin in § 12 Abs. 2 ,4 und 11 der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge einzuhalten.

In § 5 der Studienordnungen für alle Studiengänge bitte ich die widersprüchlichen Aussagen zur Veröffentlichung der Module zu bereinigen.

Nicht eindeutig ist der Charakter der Regelungen in § 2 — Voraussetzungen — in den Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge. Soweit es keine Voraussetzungen sind, die über den Zugang zum Studiengang entscheiden, sollten wünschenswerte Fähigkeiten und Vorkenntnisse

an anderer geeigneter Stelle den Studienbewerberinnen und —bewerbern zur Kenntnis gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Berina